

**Betreff:** [liste-muensterland] Reisen für Ukrainer\*innen mit verlängerter AE nach § 24 AufenthG  
**Von:** "GGUA | Verena Wörmann" <[woermann@ggua.de](mailto:woermann@ggua.de)>  
**Gesendet:** 24.01.2024 12:30:07  
**An:** "[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org)" <[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org)>;

Hallo zusammen,

durch die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV gelten wie bekannt Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG, die am 01.02.2024 gültig sind, ohne Verlängerung im Einzelfall bis zum 04. März 2025 fort.

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/334/VO>

Diese Regelung kann unter anderem bei Reisen ins (EU-)Ausland zu Problemen führen, da an dem eAT selbst nicht erkennbar ist, dass die Aufenthaltserlaubnis über den 04.03.2024 hinaus gültig ist. Auf eine Anfrage an das BMI, wie damit umzugehen ist, wenn Personen mit einer automatisch verlängerten AE nach § 24 AufenthG ab März reisen wollen und wie für die anderen Länder erkennbar ist, dass die Einreise möglich ist, hat das BMI folgende Antwort geschickt (siehe mail unten):

Die EU Länder sollten über die automatische Verlängerung der AEen nach § 24 AufenthG informiert sein, da das BMI das Ratssekretariat der EU informiert hat und um Aufnahme ins Handbuch zum Schengener Grenzkodex gebeten hat.

Bei Zweifeln wird empfohlen die örtliche ABH um Unterstützung zu bitten.

Viele Grüße

Verena Wörmann

---

**Von:** [noreply@bmi.bund.de](mailto:noreply@bmi.bund.de) <[noreply@bmi.bund.de](mailto:noreply@bmi.bund.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 23. Januar 2024 13:57

**An:** GGUA | Verena Wörmann <[woermann@ggua.de](mailto:woermann@ggua.de)>

**Betreff:** 240117, Wörmann, Verena, Möglichkeit des Reisens für Ukrainer\*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

-----  
Sehr geehrte Frau Wörmann,

vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 17. Januar 2024 an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), mit der Sie um Informationen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von ukrainischen Staatsangehörigen bitten.

Gern übermittle ich Ihnen folgende allgemeine Informationen:

Es ist richtig, dass die Ausländerbehörden nicht in jedem Einzelfall die Aufenthaltserlaubnis verlängern, da die „Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV“, die am 04.12.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, dies nicht unbedingt verlangt.

In der Verordnung heißt es in § 2 Absatz 1 wie folgt:

**§ 2 - Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß §24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz**

***(1) Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 o hne Verlängerung im Einzelfall fort.***

*Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.*

Weiterhin hat das BMI das Ratssekretariat der EU über die im Wege der Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24

Absatz 1 Aufenthaltsgesetz informiert und um Aufnahme ins Handbuch zum Schengener Grenzkodex gebeten. Hierdurch sollen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Fall von Reisen der Titelinhaber mit scheinbar abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informieren können.

Dementsprechend müssten die EU-Mitgliedstaaten über die entsprechenden Informationen verfügen und eine Wiedereinreise nach Deutschland sollte problemlos möglich sein.

Sofern Sie dennoch Zweifel haben, empfehle ich Ihnen, die örtlich zuständige Ausländerbehörde um Unterstützung zu bitten.

Sehr geehrte Frau Wörmann, es würde mich freuen, wenn ich Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen konnte. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein gesundes neues Jahr und alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

-----  
Bürgerkommunikation  
im Bundesministerium des Innern und für Heimat

-----  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn  
E-Mail: [Buergerkommunikation@bmi.bund.de](mailto:Buergerkommunikation@bmi.bund.de)  
Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

-----  
-----  
-  
Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.  
Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen.

Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern und für Heimat unter:

[https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html)

-----  
-----

-